

Satzung

der Stadt Breisach am Rhein über

A) den Bebauungsplan „Waldstraße“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Waldstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat am 25.06.2024 den Bebauungsplan „Waldstraße“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Waldstraße“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. S. 394) m.W.v. 01.01.2024
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Im Norden des Plangebiets wird der bereits bestehende Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Spichgrund“ in der 1. Änderung (rechtskräftig seit 24.12.1998) und im Westen der Bebauungsplan „Rheinumschaggelände“ (rechtskräftig seit 19.02.1968) durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldstraße“ überlagert.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | |
|---|----------------|
| a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil | vom 25.06.2024 |
| b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil | vom 25.06.2024 |

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 25.06.2024
- b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 25.06.2024

3. Beigefügt ist:

- a) die gemeinsame Begründung vom 25.06.2024

§ 3

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.06.2024.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu B 1.1 *Gebäudegestaltung*, B 1.2 *Dachgestaltung*, B1.3 *Dachaufbauten und -einschnitte*, B2.1 über die *Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke*, B3 über *Einfriedungen und Mauern*, B4 über *Stellplatzverpflichtung* in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Breisach am Rhein, 25.06.2024.....

Oliver Rein
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Breisach a. Rh. übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 25.07.2024

Oliver Rein, Bürgermeister



Seite 2 von 2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 10 BauGB entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Breisach a. Rh. durch Einrücken in den Stadtanzeiger am 31.07.2024 Breisach am Rhein,

Oliver Rein, Bürgermeister

